

# Stellungnahme der EnBW Energie Baden-Württemberg AG

zum Referentenentwurf der Bundesregierung  
zur Innovationsausschreibungsverordnung

Karlsruhe/Berlin, 4. Juli 2019

---

## 1. Einleitung

Der vorliegende Entwurf der Innovationsausschreibungsverordnung (InnAusV) sieht für die in den Jahren 2019 bis 2021 durchzuführenden Innovationsausschreibungen die Einführung einer fixen Marktprämie vor. Im Wesentlichen sollen offenbar neue Elemente im Ausschreibungs- und Vergütungsdesign getestet werden. Ein nennenswerter Anreiz für technische Innovationen ist hingegen nicht ersichtlich. Aus unserer Sicht ist das zielführendste System die geltende gleitende Marktprämie, die sich bei sinkenden Stromgestehungskosten und steigenden Strompreisen auf Dauer selbst abschafft. Je nach Ausgestaltung kann die Erprobung der fixen Marktprämie dennoch sinnvoll sein.

---

## 2. Floor und Cap

In der Begründung des Verordnungsentwurfs heißt es zu § 4, dass neben dem Grundwert des 5-Jahres-Futures der daraus zu berechnende Floor- und Capwert sowie die maximal zulässige fixe Marktprämie zu benennen ist. In der Begründung zu § 6 Abs. 1 ist die Rede von der Einführung eines Floors, um Risiken abzumildern. Im Verordnungstext selbst finden sich jedoch keinerlei Aussagen zu Floor und Cap, sondern lediglich zum erlaubten Höchstwert der fixen Marktprämie (§ 6 Abs. 3).

Somit ist u.E. völlig unklar, wie Floor und Cap berechnet werden. Weiterhin ist unklar, was ein Cap konkret bedeutet, d.h. es bleibt offen, ob beim Cap lediglich die fixe Marktprämie ausgesetzt wird oder ob zusätzlich auch Markterlöse oberhalb des Caps an das EEG-Konto zurückzuzahlen sind. Ohne Spezifikation der Bestimmung von Caps und Floors sowie ohne Möglichkeit, deren Höhe einschätzen zu können, ist eine Bewertung der Norm für uns sehr schwierig. Ein Floorwert ist – wie in der Begründung zu § 6 Abs. 1 völlig richtig erläutert wird – in jedem Fall vonnöten. Ein echtes Erproben der fixen Marktprämie sollte u.E. auch beinhalten, dass man mit unterschiedlich hohen Floors und Caps experimentiert oder dass man Floors und Caps nicht nur gesetzlich-administrativ festlegt, sondern diese auch in die Gebote einbezieht.

---

## 3. Erlaubter Gebotshöchstwert

Nach § 6 Abs. 3 darf maximal die Differenz aus dem Höchstwert des Höchstwertgebiets 3 der letzten gemeinsamen Ausschreibung und dem 5-Jahres-Future-Wert geboten werden. Aus unserer Sicht sollte stattdessen der 3-Jahres-Future-Wert herangezogen werden, der wesentlich liquider ist.

---

## 4. Zuschlagsbegrenzung

Wenn die eingereichte Gebotsmenge der zugelassenen Gebote die ausgeschriebene Menge nicht erreicht, wird laut § 8 Abs. 2 nur bis 80% der eingereichten Gebotsmenge bezuschlagt. Dadurch soll auch in wettbewerbsschwachen Gebotsrunden Wettbewerb generiert werden. Es ist allerdings wenig zielführend, in einer Situation, in der ohnehin zu wenig Gebote eingegangen sind, diese auch noch um ein Fünftel zu beschneiden. Es ist zudem unklar, wie dieser Wert (20%) sachlich zu begründen ist.

Es gibt auch ein systematisches Problem: Wenn aufgrund unzureichender Gebote der Höchstpreis zu zahlen ist, ist dies eine Pönalisierung der Politik, deren Aufgabe gerade darin besteht, ausreichende Anreize sowie planungs- und genehmigungsrechtliche Voraussetzungen für ein ausreichendes Angebot zu schaffen. Die Politik stiehlt sich hier aus der Verantwortung, indem sie als wesentliche Verursacherin des unzureichenden Wettbewerbes die Bieter auch noch die Kosten tragen lässt. Wir plädieren daher dafür, von einer Zuschlagsbegrenzung gänzlich abzusehen.

---

## 5. Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen

In § 7 ist geregelt, dass Anlagen, die im Rahmen der Innovationsausschreibung zum Gebotstermin 1. September 2021 bezuschlagt wurden, keine fixe Marktprämie in Stunden mit negativen Marktpreisen erhalten. Eine Vorhersage der Anzahl von Stunden mit negativen Marktpreisen über 20 Jahre ist nicht möglich. Es ist jedoch künftig deutlich häufiger mit derlei Marktsituationen zu rechnen. Dies erhöht das Risiko und damit die Finanzierungskosten für in Frage kommende Anlagen. Sinnvoll wäre u.E. daher analog zu den Innovationsausschreibungen 2019 und 2020 die Anwendung der 6-Stunden-Regelung nach § 51 EEG 2017.